

Aktenzeichen: 8 AZR 109/85

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 10. März 1987

- 8 AZR 109/85 -

I. Arbeitsgericht Herne

Urteil vom 28. August 1984

- 3 Ca 735/84 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Urteil vom 22. Januar 1985

- 11 Sa 1626/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rechtsmißbrauch, Urlaubsübertragung

Gesetz: Manteltarifvertrag für die Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalens vom 30. April 1980 § 10

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 109/85

11 Sa 1626/84 Hamm

Verkündet am
10. März 1987

Haut,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. März 1987 durch den Richter Dr. Leinemann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Peifer und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Harnack und Brückmann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Ur-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



teil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom
22. Januar 1985 - 11 Sa 1626/84 - wird zu-
rückgewiesen.

Das Urteil des Arbeitsgerichts Herne vom
28. August 1984 - 3 Ca 735/84 - wird in
Absatz 1 des Urteilsausspruchs zur Klar-
stellung wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt, dem
Kläger Urlaub in Höhe von 30 Ar-
beitstagen zu gewähren.

2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit dem 31. März 1969 bei der Beklagten als
Arbeiter beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Man-
teltarifvertrag für die Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden
in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie
Nordrhein-Westfalens vom 30. April 1980 (MTV) Anwendung. Darin
ist u.a. geregelt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"§ 10

Allgemeine Urlaubsbestimmungen

.....

2. Der Zeitpunkt des Urlaubs richtet sich nach dem aufgestellten Urlaubsplan. Soweit kein Urlaubsplan besteht, kann der Urlaubsanspruch, abgesehen vom Eintrittsjahr, ab 1. April in voller Höhe geltend gemacht werden.
3. Im Ein- und Austrittsjahr hat der Arbeitnehmer/Auszubildende gegen den alten und neuen Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb auf so viele Zwölftel des ihm zustehenden Urlaubs Anspruch, als er Monate bei ihnen gearbeitet hat (Beschäftigungsmonate) ausgebildet wurde (Ausbildungsmonate). Ein angefangener Monat wird voll gerechnet, wenn die Beschäftigung/Ausbildung mindestens zehn Kalendertage bestanden hat. Für eine Beschäftigung/Ausbildung bis zu zwei Wochen besteht kein Urlaubsanspruch.

Dieser Anspruch kann bei Eintritt bis zum 31. Mai nach sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit, bei Eintritt nach dem 31. Mai ab 1. Dezember geltend gemacht werden.

4. In den auf das Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahren ist der volle Jahresurlaub zu gewähren, wenn das Arbeitsverhältnis durch ordentliche Kündigung des Arbeitgebers nach dem 1. April beendet wird.

Arbeitnehmer, die wegen Erhalts einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Betrieb ausscheiden, haben unabhängig vom Termin ihres Ausscheidens Anspruch auf den vollen Jahresurlaub, wenn sie im Austrittsjahr bis zum 31. Januar tatsächlich gearbeitet haben.

.....

8. Der Urlaubsanspruch erlischt drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht wurde oder daß Urlaub aus betrieblichen Gründen oder wegen Krankheit nicht genommen werden konnte."



Vom 16. November 1982 bis zum 22. Januar 1984 war der Kläger arbeitsunfähig erkrankt. Am 23. Januar 1984 bat er, ihm den Jahresurlaub für 1983 in Höhe von 30 Arbeitstagen zu gewähren. Die Beklagte lehnte dies ab. Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihm seinen Jahresurlaub 1983 in Höhe von 30 Arbeitstagen im Jahre 1984 zu gewähren.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Klageabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

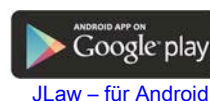
Die Revision ist unbegründet.

A. Die Klage ist zulässig. Der Klageantrag ist darauf gerichtet, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Urlaub in Höhe von 30 Arbeitstagen zu gewähren.

Der Kläger hat mit dem vor dem Landesarbeitsgericht gestellten Antrag begehrt, ihm den Jahresurlaub 1983 im Jahre 1984 zu gewähren. Nachdem das Jahr 1984 im Zeitpunkt der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts abgelaufen war, war diese Leistung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht mehr möglich. Die Klage ist dadurch aber nicht unzulässig geworden. Zwar hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und damit die dem Antrag des Klägers entsprechende erstinstanzliche Verurteilung der Beklagten bestätigt. Dem Berufungsurteil ist aber zu entnehmen, daß das Landesarbeitsgericht den Antrag des Klägers richtig ausgelegt hat. Er ist auf Nachgewährung des Urlaubs aus dem Jahre 1983 gerichtet, ohne daß es dem Kläger darauf ankommt, daß der Anspruch im Jahr 1984 erfüllt wird.

B. Zu Recht haben die Vorinstanzen der Klage stattgegeben. Dem Kläger steht der Anspruch auf den Jahresurlaub 1983 in Höhe von unstreitig 30 Arbeitstagen zu.

I. Dem Anspruch steht nicht entgegen, daß der Kläger im Jahre 1983 keine Arbeitsleistung im Betrieb der Beklagten erbracht hat. Dies hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen.

1. Der Senat hat sich bereits im Urteil vom 14. Mai 1986 - 8 AZR 604/84 - (zu I 2 der Gründe, zur Veröffentlichung bestimmt) der Rechtsprechung des Sechsten Senats angeschlossen, nach der der Urlaubsanspruch nur den Bestand des Arbeitsverhältnisses und die Erfüllung der sechsmonatigen Wartezeit nach § 4 BUrlG, nicht aber die Erbringung von Arbeitsleistungen im Urlaubsjahr voraussetzt. Der Anspruch ist entgegen der Auffassung der Revision deshalb auch nicht wegen Rechtsmißbrauchs ausgeschlossen, wenn ein Arbeitnehmer im Urlaubsjahr wegen Krankheit nicht gearbeitet hat.



2. Dies gilt entgegen der Auffassung der Revision auch für den Teil des Tarifyurlaubs, der den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigt.

§ 10 Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 MTV, der Urlaubskürzungen im Eintritts- und Austrittsjahr vorsieht, § 10 Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 MTV, der den Urlaubsanspruch für eine Beschäftigung bis zu zwei Wochen regelt und § 10 Nr. 4 Abs. 2 MTV, der beim Ausscheiden wegen Eintritts des Versorgungsfalls den Anspruch auf den vollen Urlaub an bestimmte Voraussetzungen knüpft, gelten nicht für den Urlaubsanspruch aus einem fortbestehenden Arbeitsverhältnis. Dieser entsteht unabhängig vom Umfang der im Urlaubsjahr erbrachten Arbeitsleistung, wie sich aus § 10 Nr. 2 Satz 2 und § 10 Nr. 3 Abs. 2 MTV ergibt (vgl. BAG Urteil vom 7. November 1985 - 6 AZR 62/84 - AP Nr. 8 zu § 7 BUrlG Übertragung, zu 3 a der Gründe).

II. Der Urlaubsanspruch des Klägers für 1983 ist auch nicht verfallen.

Nach § 10 Nr. 8 MTV erlischt der Urlaubsanspruch drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, es sei denn, daß er erfolgreich geltend gemacht wurde oder daß Urlaub aus betrieblichen Gründen oder wegen Krankheit nicht genommen werden konnte.

Der Kläger hat den Urlaub von der Beklagten unmittelbar nach seiner Rückkehr in den Betrieb am 23. Januar 1984 gefordert. Dadurch hat er ihn wirksam geltend gemacht. Wie der Senat im Ur-



teil vom 13. November 1986 - 8 AZR 212/84 - (zu I 2 der Gründe, zur Veröffentlichung bestimmt) entschieden hat, setzt eine wirk-
same Geltendmachung voraus, daß der Urlaubsanspruch vor Fristab-
lauf erfüllt werden kann. Dadurch, daß der Kläger den Urlaub be-
reits am 23. Januar 1984 gefordert hat, hat er ihn so rechtzei-
tig geltend gemacht, daß die Beklagte ihm die unstreitigen 30
Urlaubstage noch bis zum Ablauf des am 31. März 1984 endenden
Übertragungszeitraums (§ 10 Nr. 8 MTV) hätte erteilen können.

Dadurch, daß die Beklagte dem Urlaubsverlangen des Klägers
nicht nachkam, blieb die Geltendmachung erfolglos im Sinne des
§ 10 Nr. 8 MTV. Der Anspruch auf den Jahresurlaub 1983 erlosch
somit nicht am 31. März 1984. Der noch nicht gewährte Urlaub aus
dem Urlaubsjahr 1983 trat somit zu dem Urlaub 1984 hinzu (BAG
Urteil vom 7. November 1985, aaO, zu 2 c der Gründe).

C. Der Urteilsausspruch der durch die Zurückweisung der Revi-
sion rechtskräftig gewordenen erstinstanzlichen Entscheidung war
im Hinblick auf die obigen Ausführungen (A) klarzustellen.

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

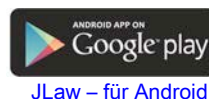
Griebeling

Harnack

Brückmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)